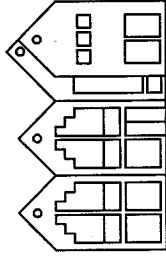


***Kath. Kirchengemeinde
St. Martin Rheinbach
Kirchenvorstand***



Teilneubau Kita St. Helena Projektidee & Kosten

Anlage 2

TEILNEUBAU ST. HELENA KOSTENABSCHÄTZUNG

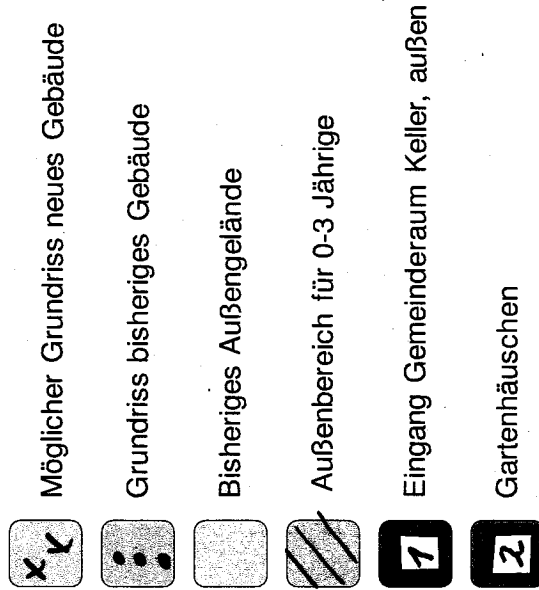
1. Richtpreisinformationen der möglichen Anbieter, Teilneubau ohne Fundament:
mindestens 1100 – 1300 € / m², d.h. mindestens 800.000 – 950.000 € netto (850.000 € zugrundegelegt)
2. Richtpreis Gründungsarbeiten mit Streifenfundamenten etc.: ca. 60.000 € netto
3. Integration des bisherigen Kellers: keine Richtpreisinformation, geschätzt bis ca. 50.000 € netto
4. Abriss, Entsorgung des bisherigen Gebäudes: 70.000 € netto
5. Interimsbetrieb der Kita während der Bauphase im Frühjahr, Umzug, Spedition, Schönheitsreparaturen: 20.000 € netto
6. Einrichtung der Kindstageeinrichtung: 70.000 € netto
7. Architektenhonorar für die Leistungsphasen : 50.000 € netto.

Σ 1.170 Mio. € netto, bzw. 1.394 Mio. € inkl. MWSt

TEILNEUBAU ST. HELENA, Projektidee
Integration eines Teilneubaus in das Grundstück,
Grundstückserweiterung erforderlich, sinnvolle Größe: 8 * 23 m
Baubeginn Mitte März erforderlich für Nutzung des Teilneubaus für das Kindergartenjahr 2014/15

Grundstückserweiterung erforderlich, sinnvolle Größe: 8 * 23 m

Baubeginn Mitte März erforderlich für Nutzung des Teilneubaus für das Kindergartenjahr 2014/15



Vertrag über die Finanzierung von Gruppen einer Tageseinrichtung für Kinder

zwischen

der Katholischen Kirchengemeinde

-nachfolgend „Träger“ genannt-

und

der Stadt

-nachfolgend „Zivilgemeinde“ genannt-

Vorbemerkung:

Die Kirchengemeinde ist Träger der ...-gruppigen Tageseinrichtung für Kinder in....., Str..... Im Rahmen des Ausbauprogramms von Plätzen für Kinder unter drei Jahren (U 3) hat sich der Träger bereit erklärt, eine von der Zivilgemeinde sonderfinanzierte Gruppe einzurichten.

Hierzu übernimmt die Zivilgemeinde ab dem die gesamte Finanzierung der von der Kirchengemeinde neu einzurichten Gruppe mit insgesamtPlätzen.

Hierzu vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

1. Finanzierung Trägeranteil

Die Zivilgemeinde übernimmt die gesamten Betriebskosten des Trägers für diese Gruppe(n). Aus Gründen der Veraltungsvereinfachung zahlt die Zivilgemeinde während des Kindergartenjahres den sich aus § 20 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) für die Kirchengemeinde ergebenden Anteil an den vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzten Kindpauschalen gem. § 19 KiBiz für diese Gruppe(n). Zu Grunde gelegt wird die jeweils geltende Fassung des KiBiz. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Ablauf des Kindergartenjahres und endgültiger Festsetzung der Kindpauschalen (§ 19. Abs. 3 KiBiz) sich ergebende Über- oder Unterschreitungen der Pauschalen innerhalb von zwei Monaten auszugleichen.

Soweit die endgültig festgestellten Kindpauschalen zur Deckung der gesamten Betriebskosten einschließlich der Verwaltungskosten in Höhe von 2 % der Kindpauschalen nicht ausreichen, verpflichtet sich die Zivilgemeinde gruppenanteilig den sich nach Abrechnung des Kindergartenjahres ergebenden Fehlbetrag innerhalb der gleichen Frist auszugleichen. Eine eventuell vorhandene KiBiz-Rücklage nach § 20 Abs. 5 KiBiz ist zuvor gegen den Fehlbetrag aufzulösen.

2. Einrichtung/Ausstattung

Soweit für diese von der Zivilgemeinde sonderfinanzierte Gruppe(n) bauliche Maßnahmen oder die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Ausstattung erforderlich werden, werden diese Kosten von der Zivilgemeinde übernommen.

3. Finanzierung von Baumaßnahmen

Die Zivilgemeinde trägt den Erhaltungsaufwand sowie die Kosten für erforderliche Baumaßnahmen für die Kindertagesstätte gruppenanteilig, soweit die Rücklagen nach §§ 20 Abs. 5 Satz 2 und 27 Abs. 4 KiBiz hierzu nicht ausreichen. Bei erforderlichen investiven Maßnahmen verpflichtet sich der Träger, entsprechende Zuwendungen gemäß § 24 KiBiz zu beantragen. Danach verbleibende nicht gedeckte Aufwendungen erstattet die Zivilgemeinde dem Träger. Auf die Höhe des zu erwartenden Fehlbetrages ist eine ausreichende Abschlagszahlung vorzunehmen und dem Träger zur Verfügung zu stellen.

Bauliche Veränderungen und erhebliche Reparaturen bedürfen vor Auftragsvergabe und Ausführung der Zustimmung der Zivilgemeinde.

4. Abschlagszahlungen

Auf ihren Anteil gem. Ziffern 1 und 2 zahlt die Zivilgemeinde monatlich im voraus Abschläge in Höhe von 1/12. Weichen die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe endgültig festgesetzten Kindpauschalen von denjenigen ab, die bei den Abschlägen nach Satz 1 zugrunde gelegt wurden, erfolgt zwischen den Vertragspartnern innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung der endgültigen Kindpauschalen ein entsprechender Ausgleich.

5. Personalausstattung

Die vom Erzbistum Köln vorgegebenen Regelungen über die Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen gelten auch für diese sonderfinanzierte Einrichtung.

6. Aufnahmekriterien

Für die Aufnahme der Kinder gelten die Aufnahmekriterien des Trägers. Dabei werden in die von der Zivilgemeinde finanzierte Gruppe vorrangig Kinder aus dem Gebiet der Zivilgemeinde aufgenommen.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag gilt ab dem 01.08.2014 und endet am ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Anschließend verlängert er sich auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht von einer Vertragspartei jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres gekündigt wird. Die schriftliche Kündigungserklärung muss mindestens zwölf Monate vorher dem Vertragspartner zugegangen sein.

8. Beendigung der Sonderfinanzierung

Der Zivilgemeinde ist bekannt, dass der Träger die Gruppe schließen wird, sobald die Sonderfinanzierung durch diese Vereinbarung endet. Soweit dieser Vertrag durch die Zivilgemeinde gekündigt wird, verpflichtet sich die Zivilgemeinde daher sämtliche mit der Schließung dieser Gruppe in Zusammenhang stehenden Kosten zu erstatten. Dazu gehören insbesondere in einem gerichtlichen Verfahren vereinbarte oder festgesetzte Abfindungszahlungen an ausscheidendes Personal sowie eventuell anfallende Kosten für die Beseitigung der aus Anlass des Abschlusses dieses Vertrages errichteten Aufbauten.

Darüber hinaus stellt die Zivilgemeinde den Träger anteilig von eventuellen Zahlungsansprüchen frei, die durch noch nicht vollständig abgelaufene Zweckbindungsfristen entstehen, soweit die Entstehung während der Vertragsdauer mit Zustimmung der Zivilgemeinde für die sonderfinanzierte Gruppe begründet wurde.

9. Gesetzliche Änderung der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen

Für den Fall von Änderungen der gesetzlichen Regelungen zur Betriebskostenfinanzierung wird vereinbart, dass dieser Vertrag in gegenseitigem Einvernehmen an die geänderten Vorschriften derart angepasst werden soll, dass das Ziel dieses Vertrages erreicht wird.

10. Sonstige Vereinbarungen

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 10.2 Dieser Vertrag erhält Rechtsgültigkeit mit der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine Vereinbarung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

....., den

....., den

Für die Kirchengemeinde

Für die Zivilgemeinde

Genehmigungsvermerk
der kirchlichen Aufsichtsbehörde

AZ.:

Genehmigt

Köln, den

DAS ERZBISCHÖFLICHE GENERALVIKARIAT
Im Auftrag

(Siegel)